

PROVINZ LÜTTICH
GEMEINDE BURG-REULAND

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeinde BURG-REULAND teilt der Bevölkerung mit, dass das Gemeindegremium, mit Beschluss vom 08.04.2021, Ref. UG 2020-03 Herrn **GEORGE Klaus-Dieter**, Eichengasse, Braunlauf, 8, 4790 Burg-Reuland und Herrn **GEORGE Walter**, Quellenstraße, Braunlauf, 24, 4790 BURG-REULAND die **Umweltgenehmigung erteilt** hat für die Erneuerung der Umweltgenehmigung des Schweine- und Rinderzuchtbetriebs mit Regularisierung einer Wasserentnahme auf den Parzellen 4790 BURG-REULAND/Eichengasse 8 und Quellenstraße 35, Gemarkung 2 (THOMMEN), Flur P, Nr. 136D, 138L, 86D, 86E, 87B und 138K mit folgenden Anlagen:

- | | | |
|-----------------------|--|------------------------|
| 01.20.01.01.01 | Rinder von 6 Monaten und mehr: Gebäude oder jede andere Unterbringungsinfrastruktur, das in einem Wohngebiet oder in einer Entfernung von weniger als 125m:
- von einem bestehenden Wohnhaus von Dritten, außer wenn es in einem Agrargebiet steht
- von einem Wohngebiet,
- von einem Gebiet für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen, das ein Gebäude enthält, in dem eine oder mehrere Person(en) gewöhnlich wohnt/wohnen oder eine regelmäßige Tätigkeit ausübt/ausüben,
- von einem Freizeitgebiet,
- oder von einem durch einen Städtebau- und Umweltbericht im Sinne des Artikels 33 des WGRSE oder von einen so wie in den Artikeln 48 und 49 desselben Gesetzbuches bestimmten Kommunalplan zu Wohn- und Aufenthaltszwecken bestimmten Gebiet, steht, mit einer Kapazität von 2 bis 150 Tieren | <u>Klasse 3</u> |
| 01.23.01.01.02 | SCHWEINE VON MEHR ALS 4 WOCHEN UND WENIGER ALS 30 KG
01.23.01.01 Gebäude oder jede andere Unterbringungsinfrastruktur, das/die in einem Wohngebiet und in einer Entfernung von weniger als 300m:
- von einem bestehenden Wohnhaus von Dritten, außer wenn es in einem Agrargebiet steht
- von einem Wohngebiet,
- von einem Gebiet für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen, das ein Gebäude enthält, in dem eine oder mehrere Person(en) gewöhnlich wohnt/wohnen oder eine regelmäßige Tätigkeit ausübt/ausüben,
- von einem Freizeitgebiet,
- oder von einem durch einen Städtebau- und Umweltbericht im Sinne des Artikels 33 des CWATUPE oder von einen so wie in den Artikeln 48 und 49 desselben Gesetzbuches bestimmten Kommunalplan zu Wohn- und Aufenthaltszwecken bestimmten Gebiet, steht, mit einer Kapazität: von mehr als 20 bis 2.000 Tieren | <u>Klasse 2</u> |
| 01.23.02.01.02 | NUTZSCHWEINE AB 30 KG (AUFZUCHT ODER MAST) Gebäude oder jede andere Unterbringungsinfrastruktur, das/die in einem Wohngebiet und in einer Entfernung von weniger als 300m:
- von einem bestehenden Wohnhaus von Dritten, außer wenn es in einem Agrargebiet steht
- von einem Wohngebiet,
- von einem Gebiet für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen, das ein Gebäude enthält, in dem eine oder mehrere Person(en) gewöhnlich wohnt/wohnen oder eine regelmäßige Tätigkeit ausübt/ausüben,
- von einem Freizeitgebiet,
- oder von einem durch einen Städtebau- und Umweltbericht im Sinne des Artikels 33 des CWATUPE oder von einen so wie in den Artikeln 48 und 49 desselben Gesetzbuches bestimmten Kommunalplan zu Wohn- und Aufenthaltszwecken bestimmten Gebiet, steht, mit einer Kapazität von mehr als 10 bis 1.600 Tieren | <u>Klasse 2</u> |
| 01.49.01.01.02 | Lager (in loser Schüttung und/oder Silos) für Getreide, Körner und sonstige Nahrungsmittel oder für jegliches organische Erzeugnis, das entzündbare Stäube enthalten oder eine entzündbare Atmosphäre erzeugen könnte, mit einem Lagervermögen über | <u>Klasse 2</u> |

500m³ bei Silos mit oben offenen Zellen, Formsteinsilos, Hochsilos, etc., mit Ausnahme von Flachsilos

01.49.01.02

Lagerung im Felde von Tierzucht abwässern entsprechend den Bestimmungen von Art. R.188 bis R.202 des Wassergesetzbuches, in einem Wohngebiet oder innerhalb eines Abstands von weniger als 50m

Klasse 3

- von einem bestehenden Wohnhaus von Dritten
- von einem Wohngebiet,
- von einem Gebiet für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen, mit Ausnahme der Infrastrukturen, wo niemand gewöhnlich wohnt oder eine regelmäßige Tätigkeit ausübt,
- von einem Freizeitgebiet,
- oder von einem durch einen Städtebau- und Umweltbericht im Sinne des Artikels 33 des CWATUPE oder von einen so wie in den Artikeln 48 und 49 desselben Gesetzbuches bestimmten Kommunalplan zu Wohn- und Aufenthaltszwecken bestimmten Gebiet.

Diese Rubrik betrifft ebenfalls die Tierzucht abwässer, die man im Anschluss an Aufwertungsverträge erhält, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Buch II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet, betreffend die nachhaltige Verwaltung des Stickstoffs in der Landwirtschaft, aufgestellt worden sind.

Für die Einstufung sind die berücksichtigten Entfernungen diejenigen, die zwischen den Grenzen der Lageranlage und dem Winkel der nächsten Fassade einer bestehenden Wohnung von Drittpersonen oder der Grenze des Gebiets / der Gebiete besteht Anlage zur Entnahme von nicht zu Trinkwasser aufbereitem oder nicht für den menschlichen Gebrauch bestimmtem Grundwassers mit einer Kapazität für die Wasserentnahme von mehr als 10m³ pro Tag oder 3.000m³/Jahr oder von höchstens 10.000.000m³ pro Jahr beträgt

41.00.03.02

Klasse 2

50.50.01

Anlagen für den Vertrieb von flüssigen Kohlenwasserstoffen, deren Flammpunkt mindestens 55 °C und höchstens 100 °C entspricht, für Motorfahrzeuge, zu gewerblichen Zwecken außer dem Verkauf an die Öffentlichkeit, wie z.B. die Verteilung von Kohlenwasserstoffen zwecks der Versorgung einer durch den Betrieb selbst verwalteten Fahrzeugflotte oder auf eigene Rechnung, wobei diese Anlagen maximal zwei Zapfhähne haben und soweit die Kapazität des Lagers für flüssige Kohlenwasserstoffe mindestens 3.000 Litern entspricht und unter 25.000 Litern liegt

Klasse 3

Der Wortlaut des Beschlusses und die Bedingungen können im Bauhof der Gemeinde BURG-REULAND, Gewerbezone Schirm, Grüfflingen, 21, 4790 BURG-REULAND, an allen Werktagen von 09.00 bis 12.00 Uhr, sowie am Samstag, den 24.04.2021 von 9.00 bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Die Personen, die die Einsichtnahme des Antrags Samstag morgens beantragen, müssen sich 24 Stunden im Voraus beim Bauhof der Gemeinde BURG-REULAND, Tel. 080/399990 anmelden.

Die betreffende Bekanntmachung wird während 20 Tagen an den gesetzlich vorgeschriebenen Anschlagstellen aufgehängt.

Die Betreffenden können innerhalb von **20 Tagen** ab dem Anshlagedatum gegen die getroffene Entscheidung beim Ministerium der Wallonischen Region, c/o Generaldirektion der Naturschätze und der Umwelt, Avenue Prince de Liège 15, 5100 JAMBES, Einspruch per Einschreibebrief erheben.

Jede Person hat das Recht in der Dienststelle der zuständigen Behörde Zugang zu der Akte zu erhalten.

Burg-Reuland, den 16.04.2021

Der Generaldirektor,

Namens des Kollegiums:

Die Bürgermeisterin,



SCHÖSSLER P.



DHUR M.